

Der Landtag von Niederösterreich hat am . . 12. JULI 1990 . .

beschlossen:

NÖ Landesbediensteten-Schutzgesetz

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Landesbediensteten, die in Dienststellen (§ 2 Abs. 1) des Landes beschäftigt sind.

(2) Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit abgegangen werden, als dies das weitergehende öffentliche Interesse erfordert. Dabei muß jedenfalls auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten Rücksicht genommen werden.

§ 2

Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen. Ausgenommen sind Betriebe im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 321/1987.

(2) Dienststellen sind insbesondere

- a) das Amt der NÖ Landesregierung
- b) die Bezirkshauptmannschaften
- c) die Gebietsbauämter
- d) die Straßenbauabteilungen
- e) die Straßenmeistereien
- f) die Heime
- g) die NÖ Agrarbezirksbehörde

§ 3

Schutz der Bediensteten

(1) Dem Land obliegt die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Bediensteten. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Bediensteten dienen oder die sich aus den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben.

(2) Die Dienststellen und sonstige Arbeitsplätze der Dienststellen sind nach dem Stand der Technik, den medizinischen Erfordernissen und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Baubiologie derart einzurichten, daß die Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele gewährleistet ist. Außerdem ist die erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bestimmungen des Abschnittes 2 und des § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 650/1989, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Die näheren Bestimmungen über die im § 3 festgelegten Anforderungen und Maßnahmen sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 5

Kommission

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Kommission.

(2) Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende muß das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben; mindestens ein Mitglied muß das Studium der Technik mit einer Studienrichtung für Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik abgeschlossen haben; ein Mitglied ist auf Vorschlag der Personalvertretung zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Landesregierung aus dem Stand der aktiven Landesbediensteten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erforderlichenfalls können auch während der Funktionsperiode weitere Mitglieder bestellt werden. Die Bestelldauer darf für diese Mitglieder nur für die laufende Periode erfolgen.

(4) Die gemäß Abs. 3 bestellten Mitglieder der Kommission sind vor Ablauf ihrer Bestelldauer von der Landesregierung abzu-berufen, wenn

- a) das Mitglied es verlangt,
- b) über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde,
- c) das Mitglied aus dem Landesdienst ausscheidet.

(5) Die Kommission faßt ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden in einer von der Kommission zu bestimmenden Geschäftsordnung geregelt.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes weisungsungebunden.

§ 6

Aufgaben der Kommission

Die Kommission hat

1. die im jährlichen Prüfprogramm festgelegten ordentlichen Überprüfungen zu veranlassen,
2. über Verlangen eines ihrer Mitglieder, der Personalvertretung oder eines Dienststellenleiters außerordentliche Überprüfungen zu veranlassen,
3. den Tätigkeitsbericht zu erstellen (§ 10),
4. die Landesregierung über wesentliche Mängel, die innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben wurden, zu informieren.

§ 7

Überprüfung

(1) Die Kommission hat eine Überprüfung entweder selbst oder durch einzelne ihrer Mitglieder durchzuführen. Für die Heranziehung von Sachverständigen ist § 52 AVG 1950 sinngemäß anzuwenden.

(2) Von diesen Überprüfungen ist der Dienststellenleiter bzw. der Leiter der zu überprüfenden Organisationseinheit, ein Vertreter jener Dienststelle des Landes, die den Aufwand für den Bedienstetenschutz zu tragen hat, und die örtliche Personalvertretung zeitgerecht zu verständigen.

(3) Bei unangemeldeten Überprüfungen ist der im Abs. 2 genannte Personenkreis nachträglich vom Prüfergebnis zu verständigen.

§ 8

Unterstützungspflicht

Alle Bediensteten sind verpflichtet, die in § 7 genannten Organe bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu unterstützen.

§ 9

Behebung von Mißständen

(1) Die mit der Überprüfung betrauten Kommissionsmitglieder haben die festgestellten Mängel schriftlich festzuhalten und den für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes Verantwortlichen aufzufordern, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist die Mißstände zu beheben.

(2) Wird einer Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht in der gesetzten Frist entsprochen und handelt es sich hierbei um wesentliche Mängel, so hat die Kommission den Mißstand und die zu seiner Beseitigung erforderlichen Maßnahmen der Landesregierung schriftlich bekanntzugeben.

(3) Stellen die mit der Überprüfung betrauten Personen (§ 7) das Vorliegen eines unmittelbar das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdenden Mißstandes fest, so ist der Leiter der überprüften Dienststelle unter Bekanntgabe der Beanstandungen an Ort und Stelle schriftlich aufzufordern, unverzüglich Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu treffen. Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, diese Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

§ 10

Tätigkeitsbericht

Die Kommission hat alle zwei Jahre der Landesregierung über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen zu berichten. Dieser Bericht ist dem Landtag vorzulegen.

§ 11

Information über Vorschriften

Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, den Bediensteten jene Schutzvorschriften nachweislich zur Kenntnis zu bringen, die sie im Rahmen ihres Arbeitsbereiches betreffen. Darüber hinaus sind diese Vorschriften in der Dienststelle zur jederzeitigen Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Dienststellen, die in Gebäuden untergebracht sind, die vor dem 1. Jänner 1990 baubehördlich bewilligt wurden, müssen bauliche Mißstände nur insoweit beseitigt werden, als dies keinen unverhältnismäßig großen Kostenaufwand verursacht.

(2) Mißstände, die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährden, sind in jedem Fall zu beseitigen.

§ 13

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.
 - (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens ab 1. Oktober 1990 in Kraft gesetzt werden.
 - (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Landesbediensteten-Schutzgesetz (LSG) vom 17. September 1979 außer Kraft.
-